

Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalpädagogik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 15. Februar 2017, 16. Mai 2018, 13. Mai 2020, 10. Juni 2020 und 10. Februar 2021, 13. Oktober 2021, 19. Januar 2022 und 09. Oktober 2024

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalpädagogik mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba; Klavier, Blockflöte, Schlagzeug und Orgel je nach Kapazität

mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang Instrumentalpädagogik) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Instrumentalpädagogik ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerber:innen aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer und pädagogischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische und pädagogische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Aufnahmeprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit mindestens 23 – 25 Punkten (Instrument) und die pädagogische Prüfung mit mindestens 18-20 Punkten (Lehrprobe und Gespräch) bewertet wird.

- (3) Bei überragender künstlerischer und pädagogischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall mindestens ein Abschluss der Sekundarstufe 1 oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Studium im Studiengang Instrumentalpädagogik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.
- (3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige künstlerische und/oder pädagogische Tätigkeit hervorgehen soll,
 2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
 3. ein aktuelles Passbild,
 4. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
 5. bei Studienbewerber:innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache,
 6. Nachweis einer ärztlichen Stimmuntersuchung (siehe Anlage),
 7. Das Musikprogramm der 1. Runde der Aufnahmeprüfung gemäß § 4.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber:innen aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-pädagogischen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens C1 nachweisen. Ist ein Nachweis auf dem Niveau B2 vorhanden, kann der Nachweis für C1 spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgereicht werden. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich im Übrigen aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber:in das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.
- (2) Die Aufnahmeprüfung ist für die verschiedenen Hauptfächer wie folgt ausgestaltet: Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba; je nach Kapazität Klavier,

Blockflöte, Schlagzeug und Orgel. Die Aufnahmeprüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen: Hauptfach, Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, spontane Lehrprobe mit anschließendem Gespräch, Nebenfach Harmonieinstrument (Klavier, Akkordeon, Gitarre, Harfe, Orgel oder andere). Bei einem instrumentalen Harmonieinstrument als Hauptfach muss ein Melodieinstrument oder Gesang als Nebenfach gewählt werden.

Die zweite Runde der Aufnahmeprüfung, Gehörbildung, Theorie und die spontane Lehrprobe können optional auch digital durchgeführt werden. Zur zweiten Runde wird nur zugelassen, wer die erste Runde mit mindestens 10 Punkten im Hauptfach und 5 Punkten im Nebenfach bestanden hat.

(3) 1. Runde:

Prüfung im instrumentalen Hauptfach (mind. 20 Minuten); Einsendung eines aktuellen Videos (nicht älter als zwei Monate), bei dem die einzelnen Werke ungeschnitten vorgetragen werden. In dem Video muss auch eine kurze Vorstellung mit Motivation von ca. 2 min enthalten sein.

Hauptfächer:

4 Werke (auch einzelne Sätze) aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen. Ein Werk im Stil des 20. Jahrhunderts und eine Etüde müssen in dem Programm enthalten sein. Transkriptionen sind erlaubt. Insgesamt vier unterschiedliche Werke.

Prüfung im Nebenfach Instrument oder Gesang (ca. 10 Minuten); Einsendung eines Videos, bei dem die einzelnen Werke ungeschnitten vorgetragen werden. Inhalt: Werke aus zwei Stilepochen. Transkriptionen sind erlaubt.

(4) (gestrichen)

(5) 2. Runde in Präsenz:

Spontane Lehrprobe mit anschließendem Gespräch (10-20 min):

Die zu unterrichtenden Schüler:innen werden von der Hochschule gestellt. Die spontane Gestaltung des Inhalts der Lehrprobe obliegt den Bewerber:innen. Das anschließende Gespräch soll Aufschluss über pädagogische und soziale Kompetenzen der Bewerber:innen geben und helfen, deren Entwicklungsfähigkeit einzuschätzen.

(6) Klausur in Allgemeiner Musiklehre (30-40 Minuten):

Kenntnis der Noten-, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.

(7) Klausur in Gehörbildung (30-40 Minuten):

Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmig tonaler Melodiediktate.

- 8) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Ein von der/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant:in und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Prüfung in Allgemeiner Musiklehre	0 bis 10 Punkte
- Prüfung im Nebenfach	0 bis 10 Punkte
- Prüfung Lehrprobe/Gespräch	0 bis 20 Punkte
- Prüfung in Gehörbildung	0 bis 10 Punkte
- (4) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in der Lehrprobe/Gespräch jeweils wenigstens 10, in allen anderen Fächern jeweils wenigstens 5 Punkte erreicht werden. Genügt der/die Studienbewerber:in im Nebenfach oder im Fach Allgemeine Musiklehre nicht den Mindestanforderungen, kann sie/er in die Informationsstufe des Studienganges aufgenommen werden, wenn das Hauptfach mit mindestens 23 Punkten bewertet wurde und sie/er alle übrigen Teilprüfungen bestanden hat.
- (3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach und der Lehrprobe/Gespräch bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeiner Musiklehre, Nebenfach oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

- (5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern, inklusive der Lehrprobe/Gespräch, der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.
- (6) Sind für den Studiengang Instrumentalpädagogik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Aufnahme- und Einstufungsprüfung für höhere Fachsemester

- (1) Studienbewerber:innen, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerischen Bachelorstudiengangs Instrumentalmusik oder des künstlerisch-pädagogischen Bachelors Instrumentalpädagogik oder eines vergleichbaren Studiengangs studiert haben, müssen ihre künstlerisch - wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen.
- (2) Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt der oder die Studienbewerber:in die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmódulprüfungen ab. Der oder die Studienbewerber:in legt die erforderlichen Nachweise für sein bzw. ihr bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor.
- (3) Der oder die Studienbewerber:in muss auch im Teilmodul Nebenfach und in den musiktheoretischen Teilmodulen Gehörbildung und Satzlehre Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen, sofern sie/er dies nicht durch bestandene Teilmódulprüfungen der vorgenannten Fächer innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen grundsätzlich jeweils den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmódulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die musiktheoretischen Teilmodule Gehörbildung und Satzlehre folgende Prüfungsinhalte:

- Aufnahme ins 3. Semester:
 Theorie: Klausur: 40 Minuten (Inhalte: Aussetzen eines Generalbasses und Harmonisierung einer gegebenen Melodie),
 Gehörbildung: Klausur: 40 Minuten (Inhalte: ein einstimmiges und ein zweistimmiges Muskdiktat im Schwierigkeitsgrad der Teilmodulprüfung des 2. Semesters, s. Modulbeschreibungen).
- Aufnahme ins 5. Semester:
 In der Regel Vorlage der Teilmodulprüfungen der Herkunftshochschule.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach setzt sich wie folgt zusammen: mindestens zwei Lehrende, die das Hauptfach oder ein verwandtes Fach des jeweiligen Hauptfaches vertreten.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Lehrprobe/Gespräch setzt sich wie folgt zusammen: mindestens zwei Lehrende, von denen eine oder einer das Hauptfach oder ein verwandtes Fach des jeweiligen Hauptfaches vertritt.
- (4) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die anderen Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer besteht aus mindestens zwei Lehrenden, die das jeweilige Fach oder ein verwandtes Fach lehren;
 2. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung besteht aus zwei Lehrenden, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.
- (5) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ziele des Studiums

Die Studierenden der Instrumentalpädagogik sollen die Befähigung zur künstlerischen und pädagogischen Vermittlung des gängigen instrumentalen Repertoires erlangen und durch selbst gewählte und individuell erworbene Kompetenzen den jeweiligen Anforderungen des aktuellen Musikmarktes in professioneller Weise genügen. Im Studium können die Grundlagen der pädagogisch-wissenschaftlichen Befähigung sowie vielseitige Vermittlungskompetenzen erarbeitet werden. Mit der fachspezifischen Instrumentaldidaktik und –methodik werden auch die berufsqualifizierenden Grundlagen für späteren Instrumentalunterricht gelegt; die zahlreichen individualisierten Studieninhalte führen zu vielseitigen Möglichkeiten der Beschäftigung auf dem bestehenden Musikmarkt.

§ 10 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Instrumentalpädagogik. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points (siehe § 13 (2)) vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen dem zweiten und vierten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs oder den Studiengangsleiter.

- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 13 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Teilnahmevoraussetzungen
 - zugeordnete Lehrveranstaltungen
 - Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
 - Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
 - Credit Points
 - Häufigkeit des Angebots
 - Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
 - Formen der Lehrveranstaltungen

- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(5) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüfungen, die erste Teilprüfung findet zum Ende des 7. Fachsemesters in Form von zwei Lehrproben und einem Kolloquium, die zweite Teilprüfung findet zum Ende des 8. Semesters in Form eines öffentlichen Konzerts statt. Die dritte Teilprüfung besteht aus einer zu Beginn des 8. Fachsemesters abzugebenden wissenschaftliche Arbeit.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerisch-pädagogischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.

In den Modulbeschreibungen können weitere Lehrveranstaltungsarten beschrieben sein.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.

Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.

Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.

Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.
Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.
7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren aus dem Pflichtmodul Instrumentalpädagogik, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und eine weitere Lehrperson oder ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von dem bzw. der zuständigen Studiendekan:in eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiedereinsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die bzw. den Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor:innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind aber über die gleiche Qualifikation verfügen.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein oder eine Studierende:r glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in

dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Die schwangere Studentin soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen. Eine stillende Studentin soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft den Mutterpass vorzeigen.
- (2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19b der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen

Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss über den/die Justiziar:in der Hochschule zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 HmbHG.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.
- (2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abgenommen. Studienbegleitende Prüfungen auch innerhalb eines Moduls sind möglich.

Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgeprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüfer:innen abgenommen. Jede/r Prüfer:in bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich.

Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zu/r Prüfer:in durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

- Kernmodul 1 (1. und 2. Semester)
- Kernmodul 2 (3. und 4. Semester)
- Kernmodul 3 (5. und 6. Semester)
- Kernmodul 4 (7. und 8. Semester)
- Vermittlungsmodul 1 (1. Semester)
- Vermittlungsmodul 2 (2. bis 4. Semester)
- Vermittlungsmodul 3 (5. bis 7. Semester)
- Vermittlungsmodul 4 (7. und 8. Semester)
- Pädagogisches Wahlmodul (1. bis 8. Semester)
- Musiktheoretisch/-wissenschaftliches Modul 1 (1. und 2. Semester)
- Musiktheoretisch/-wissenschaftliches Modul 2 (3. und 4. Semester),
- Künstlerisches Wahlmodul (1. bis 8. Semester) (
- Freies Wahlmodul (1 bis 8. Semester) (freie Wahl)
- Wahlmodul berufsfeldbezogen (5. bis 8. Semester)
- Abschlussmodul

- (6) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

§ 25 Modulprüfungen im Hauptfach/in den Kernmodulen

- (1) Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
- (2) Die Modulprüfung im Kernmodul nach dem 4. Semester wird von einer aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

§ 26 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen und Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung oder Studienleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen und ist nur eine Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.
- (2) Wird eine Modulprüfung oder Studienleistung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelorprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. mindestens 180 CP erworben und alle bis einschließlich des 6. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen und Studienleistungen erbracht und bestanden hat.

§ 28 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Anfang des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise für die in § 27 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer:innen und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4);
 3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Instrumentalpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der bzw. dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
 1. Bachelor-Abschlussprojekt (öffentliches Konzert und schriftliche Dokumentation des Abschlussprojekts im Umfang von mind. 10 Seiten à 2.500 Zeichen)

2. Zwei Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Anfänger/Fortschrittener, Gruppenunterricht/Einzelunterricht etc.) und einem anschließenden Kolloquium von 30 min. Das Kolloquium besteht aus einem frei vorgetragenen Vortrag von 10 min und einem abschließenden Prüfungsgespräch
3. Wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 35 – 45 Seiten à 2500 Zeichen

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

- (2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:
 1. Für das Bachelor-Abschlussprojekt: mindestens drei Professor:innen oder Lehrende der jeweiligen Fachgruppe, darunter mindestens eine Professor:in bzw. Lehrende des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.
 2. Für die Lehrproben mit Kolloquium: Zwei Professor:innen oder Lehrende der jeweiligen Fachgruppe, darunter ein/e Lehrende:r des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs
 3. Für die wissenschaftliche Arbeit: ein bzw. ein/e Professor:in aus dem Fachbereich Musikpädagogik oder Musikwissenschaft als Erstprüferin/Erstprüfer; der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin muss nicht aus dem professoralem Lehrpersonal stammen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss wissenschaftlich/pädagogisch qualifiziert sein.

§ 30 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Aus den jeweiligen Bachelor-Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Bachelor-Abschlussprojekt - Öffentliches Konzert und schriftliche Dokumentation: 50%,

- Für die Lehrproben mit Kolloquium: 30%

- Für die wissenschaftliche Arbeit 20%

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird auf Antrag durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 28,
 2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der/die Kandidat:in die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den/die Präsident:in und den/die Studiendekan:in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf

bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderungen in der Präambel sowie in §§ 4 Abs. 2 und 3 gelten erstmals für Studienbewerber:innen, die sich zum Wintersemester 2019/20 bewerben.
- (3) Die Änderungen in §§ 4 Abs. 2 und 6 gelten erstmals für Studienbewerber:innen, die sich zum Wintersemester 2021/2022 bewerben.
- (4) Die Änderungen in §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2, 3, 6 und 7, 5 Abs. 1, 2, 4 bis 6, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 24 Abs. 5 und 6, 27 und 28 Abs. 2 und in der Präambel gelten erstmals für Studienbewerber:innen, die sich zum Wintersemester 2021/2022 bewerben.
- (5) Die Änderungen vom 19. Januar 2022 gelten erstmals für Studienbewerber:innen, die sich zum Wintersemester 2022/23 bewerben.
- (6) Die Änderungen vom 09. Oktober 2024 treten mit Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft.

Anlage

Merkblatt zur Bescheinigung der ärztlichen Stimmuntersuchung:

Es wird HNO-ärztlich bestätigt, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine die Stimmbildung beeinträchtigende Krankheitsbilder, z.B. eine Stimmstörung vorliegen.